

**Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41**

<b>Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.</b>	<b>anwesend</b>	<b>davon für</b>	<b>dagegen</b>	<b>Beschluss- Nr.</b>
	38	38	0	3

**3) Umwandlung des Eigenbetriebs „Stadtwerke Weiden i.d.OPf. der Stadt Weiden i.d.OPf. in ein Kommunalunternehmen“**

StKin Taubmann trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. hat aufgrund eines Dringlichkeitsantrages in seiner Sitzung vom 22.12.2011 unter TOP 100, 101 und 102 jeweils nichtöffentlich die Umwandlung des Eigenbetriebs Stadtwerke in ein Kommunalunternehmen beschlossen und gleichzeitig Verwaltungsrat und Vorstand bestellt bzw. entsprechende Weisung erteilt.

Bereits in der Sitzung wurde darauf hingewiesen, dass wegen mangelnder Dringlichkeit eine Beschlussfassung wirksam nicht möglich ist, entsprechendes gilt für den Beschluss einer Satzung in nichtöffentlicher Sitzung.

Mit Vorlageschreiben vom 09.01. und 12.01.2012 wurde mit der Regierung der Oberpfalz die Problematik erörtert, nachdem die Regierung fernmündlich am 02.01.2012 sich über das Zustandekommen der Beschlüsse zur Gründung des Kommunalunternehmens erkundigt hatte. Grund für die Anfrage der Regierung war die amtliche Bekanntmachung der Unternehmenssatzung.

Die Regierung hat mit Schreiben vom 20.01.2012, eingegangen bei der Stadt Weiden i.d.OPf. per FAX am 23.01.2012, dargestellt, dass das Kommunalunternehmen nach dortiger Auffassung frühestens zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz entstehen kann.

StKin Taubmann unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Der Sachstandsbericht diene zur Kenntnisnahme. Die Beschlussfassung über die Unternehmenssatzung, die Bestellung des Verwaltungsrates und die Weisung zur Besetzung des Vorstandes werden frühestens zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz erneut erfolgen.

Der Stadtrat stellt fest, dass der Stadtratsbeschluss Nr. 100 nÖ vom 22.12.2011 über den Erlass einer Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Weiden i.d.OPf. unwirksam und die Satzung daher nichtig ist; insoweit ist dieser Beschluss im Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. bekanntzumachen.

**Beschluss:**

Der Sachstandsbericht diene zur Kenntnisnahme. Die Beschlussfassung über die Unternehmenssatzung, die Bestellung des Verwaltungsrates und die Weisung zur Besetzung des Vorstandes werden frühestens zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz erneut erfolgen.

Der Stadtrat stellt fest, dass der Stadtratsbeschluss Nr. 100 nÖ vom 22.12.2011 über den Erlass einer Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Weiden i.d.OPf. unwirksam und die Satzung daher nichtig ist; insoweit ist dieser Beschluss im Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. bekanntzumachen.

Stadtrat vom 30.01.2012

Weiden i. d. OPf., 30.01.2012  
Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß  
Oberbürgermeister

**Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41**

<b>Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.</b>	<b>anwesend</b>	<b>davon für</b>	<b>dagegen</b>	<b>Beschluss-Nr.</b>
	38	38	0	4

**4) Neufassung der Satzungen für die Simultane Hospitalstiftung, Simultane Altarmosenstiftung und Protestantische Armen- und Krankenstiftung**

StKin Taubmann trug folgenden Sachstandsbericht vor:

In der Anlage sind die bisherigen und 3 geänderte Stiftungssatzungen beigelegt. Die Satzungsänderungen wurden nach Absprache mit der Stiftungsaufsicht bei der Regierung der Oberpfalz erstellt. Mit Schreiben vom 28.11.2011 bestätigte sie das grundsätzliche Einverständnis mit den Änderungen und empfahl eine Stellungnahme des Finanzamtes zur steuerrechtlichen Unbedenklichkeit der Satzungen im Hinblick auf die §§ 51 ff AO einzuholen. Die o.a. Stellungnahme des Finanzamtes liegt zwischenzeitlich ebenfalls vor.

Die wesentlichen Änderungen umfassen den bisherigen § 2 (Stiftungszweck) sowie die Aktualisierung des bisherigen § 3 (Stiftungsvermögen). Die Stiftungszwecke wurden an das Steuerrecht, § 52 (Gemeinnützige Zwecke) und § 53 (Mildtätige Zwecke) AO angepasst. Bei der Festlegung war auch von den historischen Stiftungszwecken auszugehen. Die Stiftungssatzungen der Simultanen Hospitalstiftung und der Simultanen Altarmosenstiftung haben wie bisher den gleichen Stiftungszweck.

StKin Taubmann unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Satzungen für die Simultane Hospitalstiftung, Simultane Altarmosenstiftung und Protestantische Armen- und Krankenstiftung wird in der als Anlage beigelegten Fassung beschlossen.

**Beschluss:**

Folgende Satzungen wurden beschlossen:

**S a t z u n g**  
für die Simultane Hospitalstiftung  
vom ...

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund der Art. 5 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 (GVBl. S. 834, BayRS 282-1-1-UK/WFK) in Verbindung mit Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400) folgende Satzung:

**P r ä a m b e l**

Die simultane Hospitalstiftung ist die älteste Stiftung in Weiden und ging aus der Spitalstiftung hervor, die 1382 erstmalig urkundlich nachgewiesen ist. Darin vergleichen sich Thymo, Pfarrer zu Neunkirchen und zu der Weyden und die Bürger zu Weiden darüber, dass sie ein Spital stiften und erbauen wollen. Im Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 01.01.1955 wurde aufgrund von Stadtratsbeschlüssen vom 16.02.1949 und 30.12.1954 eine neue Satzung erlassen, da für die unverändert fortbestehende Stiftung keine Satzung mehr vorhanden war. Im Dezember 1986 wurde die derzeit bestehende Satzung bekanntgemacht. Mit der nunmehr vorliegenden Satzung wurde in erster Linie der Stiftungszweck aktualisiert, da eine sinnvolle Ausübung des Stiftungszweckes nur über eine Interpretation bzw. weite Auslegung möglich war. Außerdem wurde das Stiftungsvermögen aktualisiert und die Satzung an das aktuelle Stiftungsrecht angepasst.

### **Name, Rechtsstand und Sitz**

Die Stiftung führt den Namen "Simultane Hospitalstiftung". Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Weiden i. d. OPf..

### **§ 2 Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung fördert
1. die Altenhilfe,
  2. die Jugendhilfe,
  3. das öffentliche Gesundheitswesen,
  4. außerdem unterstützt die Stiftung Einwohner der Stadt Weiden i.d.OPf. ohne Unterschied der Konfession, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder sich in einer materiellen Notlage gemäß den Grenzen der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit nach § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung befinden.
- Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen erfüllt:
1. Durch die Gewährung von Geld- und Sachmitteln an Einrichtungen und Maßnahmen der Seniorenbetreuung
  2. Durch die Gewährung von Geld- und Sachmitteln an Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe.
  3. Durch die Gewährung von Geld- und Sachmitteln an Einrichtungen und Maßnahmen im Rahmen der Palliativ- und Hospizversorgung.
- (3) Der Wirkungskreis der Stiftung beschränkt sich ausschließlich auf das Gebiet der Stadt Weiden i.d.OPf..
- (4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer sonstigen geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den ausgereichten Mitteln Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 fördern.

### **§ 3 Einschränkungen**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Unterstützungen oder Zuwendungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

### **§ 4 Grundstockvermögen**

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

Es besteht zum Stand vom 31.12.2010 aus

- a) Kapitalvermögen in Höhe von 2.116.665 €,
- b) Geschäftsanteilen an der Stadtbau GmbH in Höhe von 65.060,87 €
- c) Grundvermögen mit 245,9505 ha Fläche,
- d) Miteigentumsanteilen am Grundstück Fl. St. Nr. 3436 „in den Naabwiesen 2-16“ zu 15,7/1000 samt Sondereigentum an der Wohnung „In den Naabwiesen 2, EG links“ und zu 2/1000 samt Sondereigentum an einem Tiefgaragenstellplatz

Im einzelnen ergibt sich das Vermögen aus dem von der Stiftungsverwaltung zu führenden Vermögensverzeichnis.

- (2) Zuwendungen zum Stiftungsvermögen sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung auf-

grund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

#### **§ 5 Stiftungsmittel**

- (1) Die zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlichen Mittel werden aufgebracht
  - a) aus dem Ertrag des Stiftungsvermögens,
  - b) aus freiwilligen Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind ;  
§ 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Aus dem Ertrag des Stiftungsvermögens sind auch alljährlich folgende, auf alten Rechten beruhende Zuweisungen an die katholische Kirchenstiftung St. Josef, Weiden i. d. OPf., zu leisten: 505,23 € in bar, 12 Klafter Holz ( 1 Klafter entspricht 3 Raummeter) und 2 Fuhren Rechstreu.
- (4) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden.

#### **§ 6 Stiftungsverwaltung**

Die Stiftung wird durch die Organe der Stadt Weiden i. d. OPf. verwaltet und vertreten. Hierfür kann von Seiten der Stadt Weiden i. d. OPf. eine angemessene Verwaltungsentschädigung verrechnet werden.

#### **§ 7 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

#### **§ 8 Vermögensanfall**

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Weiden i. d. OPf., die es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 9 Stiftungsaufsicht**

Die Stiftungsaufsicht wird von der Regierung der Oberpfalz als Rechtsaufsichtsbehörde wahrgenommen.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung für die Simultane Hospitalstiftung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.12.1986 (Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. Nr. 24 vom 31.12.1986) außer Kraft.

#### **S a t z u n g** für die Simultane Altarmosenstiftung vom ...

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund der Art. 5 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 (GVBl. S. 834, BayRS 282-1-1-UK/WFK) in Verbindung mit Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400) folgende Satzung:

## P r ä a m b e l

Die simultane Altarmosenstiftung wurde im 14. Jahrhundert gegründet und ging aus der Stiftung des Reichen Almosens der Tuchmacherzunft hervor. Diese wurden durch die Herstellung von Iodenartigen Wollstoffen reich, weshalb die Stiftung bald als Reiches Almosen bezeichnet wurde. Im Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 01.01.1955 wurde aufgrund von Stadtratsbeschlüssen vom 16.02.1949 und 30.12.1954 eine neue Satzung erlassen, da für die unverändert fortbestehende Stiftung keine Satzung mehr vorhanden war. Im Dezember 1986 wurde die derzeit bestehende Satzung bekanntgemacht. Mit der nunmehr vorliegenden Satzung wurde in erster Linie der Stiftungszweck aktualisiert, da eine sinnvolle Ausübung des Stiftungszweckes nur über eine Interpretation bzw. weite Auslegung möglich war. Außerdem wurde das Stiftungsvermögen aktualisiert und die Satzung an das aktuelle Stiftungsrecht angepasst.

### § 1

#### **Name, Rechtsstand und Sitz**

Die Stiftung führt den Namen "Simultane Altarmosenstiftung". Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Weiden i. d. OPf.

### § 2

#### **Stiftungszweck**

(5) Die Stiftung fördert

1. die Altenhilfe,
2. die Jugendhilfe,
3. das öffentliche Gesundheitswesen,
4. außerdem unterstützt die Stiftung Einwohner der Stadt Weiden i.d.OPf. ohne Unterschied der Konfession, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder sich in einer materiellen Notlage gemäß den Grenzen der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit nach § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung befinden.

Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(6) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen erfüllt:

1. Durch die Gewährung von Geld- und Sachmitteln an Einrichtungen und Maßnahmen der Seniorenbetreuung
2. Durch die Gewährung von Geld- und Sachmitteln an Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe.
3. Durch die Gewährung von Geld- und Sachmitteln an Einrichtungen und Maßnahmen im Rahmen der Palliativ- und Hospizversorgung

(3) Der Wirkungskreis der Stiftung beschränkt sich ausschließlich auf das Gebiet der Stadt Weiden i.d.OPf..

(4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer sonstigen geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den ausgereichten Mitteln Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 fördern.

### § 3

#### **Einschränkungen**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Unterstützungen oder Zuwendungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

### § 4

#### **Grundstockvermögen**

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

Es besteht zum Stand vom 31.12.2010 aus

- a) Kapitalvermögen in Höhe von 195.794 €,
- b) Grundvermögen mit 2,7371 ha Fläche.

Im einzelnen ergibt sich das Vermögen aus dem von der Stiftungsverwaltung zu führenden Vermögensverzeichnis.

- (2) Zuwendungen zum Stiftungsvermögen sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

### **§ 5**

#### **Stiftungsmittel**

- (1) Die zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlichen Mittel werden aufgebracht:
  - c) aus dem Ertrag des Stiftungsvermögens,
  - d) aus freiwilligen Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind;  
§ 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Aus dem Ertrag des Stiftungsvermögens ist auch die auf alten Rechten beruhende Wohnungsent-schädigung  
in Höhe von jährlich 102,26 € an den Mesner der katholischen Kirchenstiftung St. Josef, Weiden i.d. OPf. zu zahlen.
- (4) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden.

### **§ 6**

#### **Stiftungsverwaltung**

Die Stiftung wird durch die Organe der Stadt Weiden i. d. OPf. verwaltet und vertreten. Hierfür kann von Sei-ten der Stadt Weiden i. d. OPf. eine angemessene Verwaltungsentschädigung verrechnet werden.

### **§ 7**

#### **Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 8**

#### **Vermögensanfall**

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Rest-vermögen an die Stadt Weiden i. d. OPf., die es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und aus-schließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 9**

#### **Stiftungsaufsicht**

Die Stiftungsaufsicht wird von der Regierung der Oberpfalz als Rechtsaufsichtsbehörde wahrgenommen.

### **§ 10**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung für die Simultane Altarmosenstiftung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.12.1986 (Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. Nr. 24 vom 31.12.1986) außer Kraft.

**S a t z u n g**  
für die Protestantische Armen- und Krankenstiftung  
vom ...

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund der Art. 5 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 (GVBl. S. 834, BayRS 282-1-1-UK/WFK) in Verbindung mit Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400) folgende Satzung:

**P r ä m b e l**

Die protestantische Armen- und Krankenstiftung wurde im 14. Jahrhundert gegründet und ist aus den Stiftungen des „Pfannenstiel-Schullegat“ und dem „protestantischen Lokalschulfond“ hervorgegangen. Im Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf vom 01.01.1955 wurde aufgrund von Stadtratsbeschlüssen vom 16.02.1949 und 30.12.1954 eine neue Satzung erlassen, da für die unverändert fortbestehende Stiftung keine Satzung mehr vorhanden war. Im Dezember 1986 wurde die derzeit bestehende Satzung bekanntgemacht. Mit der nunmehr vorliegenden Satzung wurde in erster Linie der Stiftungszweck aktualisiert, da eine sinnvolle Ausübung des Stiftungszweckes nur über eine Interpretation bzw. weite Auslegung möglich war. Außerdem wurde das Stiftungsvermögen aktualisiert und die Satzung an das aktuelle Stiftungsrecht angepasst.

**§ 1**  
**Name, Rechtsstand und Sitz**

Die Stiftung führt den Namen "Protestantische Armen- und Krankenstiftung". Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Weiden i. d. OPf.

**§ 2**  
**Stiftungszweck**

(1) Die Stiftung fördert

1. die Jugendhilfe,
2. die Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
3. außerdem unterstützt die Stiftung arme oder kranke evangelisch-lutherische Einwohner der Stadt Weiden i.d.OPf., insbesondere Schulkinder, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder sich in einer materiellen Notlage gemäß den Grenzen der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit nach § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung befinden.

Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Evangelisch-Lutherische Kirchenverwaltung Weiden i. d. OPf. ist berechtigt, Vorschläge über die Verteilung der Reinerträge der Stiftung bei den Organen der Stadt Weiden i. d. OPf. einzureichen.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen erfüllt:

1. Durch die Gewährung von Geld- und Sachmitteln an Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe.
2. Durch die Gewährung von Geld- und Sachmitteln an Einrichtungen und Maßnahmen im Rahmen der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

(3) In den Genuss der Stiftungsmittel kommen nur die evangelisch-lutherischen Einwohner der Stadt Weiden i.d.OPf. und Einrichtungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Weiden i.d.OPf..

(4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer sonstigen geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den ausgereichten Mitteln Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 fördern.

**§ 3**  
**Einschränkungen**

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf

keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Unterstützungen oder Zuwendungen begünstigen.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

#### **§ 4 Grundstockvermögen**

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

Es besteht zum Stand vom 31.12.2010 aus

- a) Kapitalvermögen in Höhe von 398.255 €,  
b) Grundvermögen mit 2,0747 ha Fläche.

Im einzelnen ergibt sich das Vermögen aus dem von der Stiftungsverwaltung zu führenden Vermögensverzeichnis.

- (2) Zuwendungen zum Stiftungsvermögen sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

#### **§ 5 Stiftungsmittel**

- (1) Die zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlichen Mittel werden aufgebracht

- a) aus dem Ertrag des Stiftungsvermögens,  
b) aus freiwilligen Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind;  
§ 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- (3) Aus dem Ertrag des Stiftungsvermögens sind auch die Kosten für die Erhaltung und Unterhaltung der Familiengrabstätte der Eltern und der Schwester des Matthias Bauer (Feld VI, Nr. 393/394 des Stadtfriedhofes in Weiden i. d. OPf.) zu erbringen; hierbei sind die entsprechenden steuerrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

- (4) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden.

#### **§ 6 Stiftungsverwaltung**

Die Stiftung wird durch die Organe der Stadt Weiden i. d. OPf. verwaltet und vertreten. Hierfür kann von seiten der Stadt Weiden i. d. OPf. eine angemessene Verwaltungsentschädigung verrechnet werden.

#### **§ 7 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

#### **§ 8 Vermögensanfall**

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Weiden i. d. OPf., die es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 9 Stiftungsaufsicht**

Stadtrat vom 30.01.2012

Die Stiftungsaufsicht wird von der Regierung der Oberpfalz als Rechtsaufsichtsbehörde wahrgenommen.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung für die Protestantische Armen- und Krankenstiftung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.12.1986 (Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. Nr. 24 vom 31.12.1986) außer Kraft.

Weiden i. d. OPf., 30.01.2012

Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß  
Oberbürgermeister

**Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41**

<b>Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.</b>	<b>anwesend</b>	<b>davon für</b>	<b>dagegen</b>	<b>Beschluss- Nr.</b>
	38	38	0	5

**5) Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Ltd. Verw.Dir. Leibl trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Im § 4 Abs. 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts ist die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder geregelt. Sie beträgt bisher 10 vom Hundert der Dienstbezüge eines Beamten der Besoldungsgruppe A 9 (mittlerer Dienst, Familienzuschlag Stufe 1, Altersstufe 4). Die sich so ergebenden Einzelbeträge sind auf volle Euro auf- oder abzurunden und wurden bisher entsprechend den jeweiligen Besoldungserhöhungen verändert.

Am 01.01.2011 trat das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern in Kraft und löste das bisherige Dienstrecht ab. Dieses neue Gesetz bewirkte zwar keine Besoldungserhöhung, brachte aber eine Veränderung bei den Altersstufen mit sich. Der bisherige Betrag der Besoldungsgruppe A 9 Stufe 4 ist nach der Neuregelung nun in der Besoldungsgruppe A 9 Stufe 3 abgebildet.

Es wird empfohlen, die o. a. Satzung entsprechend zu verändern.

Ltd. Verw.Dir. Leibl unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Es wird folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1  
Änderung**

In § 4 Abs. 2 Satz 1 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts wird der Ausdruck „ A 9 ( mittlerer Dienst, Familienzuschlag Stufe 1, Altersstufe 4 ) “ durch den Ausdruck „ A 9 Stufe 3 zuzüglich Familienzuschlag Stufe 1 “ ersetzt.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

**Beschluss:**

Es wird folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1  
Änderung**

In § 4 Abs. 2 Satz 1 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts wird der Ausdruck „ A 9 ( mittlerer Dienst, Familienzuschlag Stufe 1, Altersstufe 4 ) “ durch den Ausdruck „ A 9 Stufe 3 zuzüglich Familienzuschlag Stufe 1 “ ersetzt.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Stadtrat vom 30.01.2012

Weiden i. d. OPf., 30.01.2012  
Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß  
Oberbürgermeister

<b>Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41</b>
---

<b>Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.</b>	<b>anwesend</b>	<b>davon für</b>	<b>dagegen</b>	<b>Beschluss-Nr.</b>
	38	--	--	6

## **6) Verhandlungen mit der Bürgerbräu GmbH**

StKin Taubmann trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Herr Oberbürgermeister Kurt Seggewiß hat zum Ende des Jahrs 2011 erneut Gespräche mit der Bürgerbräu GmbH, vertreten durch Herrn Hauck, dieser wiederum vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Opree, geführt, mit der Zielsetzung, gemeinsam mit der SGW eine Übernahme der Bürgerbräu GmbH mit einem Gesellschaftsanteil mit 94 v. H. herbeizuführen. In diesem Rahmen wurden auch steuerliche Modellrechnungen erörtert. Ob und in wie weit die Bürgerbräu GmbH dem Modell der SGW zustimmt, ist derzeit von der steuerlichen Prüfung der Bürgerbräu GmbH abhängig. Aktueller Sachstandsbericht erfolgt in der Sitzung durch den Herrn Oberbürgermeister.

StKin Taubmann unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Der Bericht der Verwaltung diene zur Kenntnisnahme.

### **Beschluss:**

Der Bericht der Verwaltung diene zur Kenntnisnahme.

Weiden i. d. OPf., 30.01.2012

Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß  
Oberbürgermeister

<b>Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41</b>
---

<b>Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.</b>	<b>anwesend</b>	<b>davon für</b>	<b>dagegen</b>	<b>Beschluss-Nr.</b>
	38	38	0	8

## **8) Gründung der ZENO-GmbH**

StKin Taubmann trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Der Markt Eslarn, der Kommunalbetrieb Floß AöR, der Kommunalservice Flossenbürg AöR, der Markt Leuchtenberg, die Gemeinde Störnstein und die Stadt Weiden i.d.OPf. beabsichtigen die gemeinsame Errichtung der interkommunalen Gesellschaft ZukunftsEnergieNOord-oberpfalz GmbH als gemeinsame Plattform für die Entwicklung und Verwirklichung von Projekten der erneuerbaren Energie in der Region Nordoberpfalz.

Gegenstand des Unternehmens, Firma und Sitz, Stammkapital und Gesellschafter sowie die Organe und der Zusammensetzung ergeben sich aus dem beigefügten Gesellschaftsvertrag. Die Gesellschaft entsteht mit der Eintragung in das Handelsregister.

StKin Taubmann unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt der Gründung der ZENO-GmbH zu. Der Gesellschaftsvertrag ist Bestandteil des Beschlusses.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat stimmt der Gründung der ZENO-GmbH zu. Der Gesellschaftsvertrag ist Bestandteil des Beschlusses.

Weiden i. d. OPf., 30.01.2012  
Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß  
Oberbürgermeister

<b>Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41</b>
---

<b>Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.</b>	<b>anwesend</b>	<b>davon für</b>	<b>dagegen</b>	<b>Beschluss-Nr.</b>
	38	38	0	9

#### 9) Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 12.01.12

Nachdem mit dem Konsens des „Runden Tisches“, welcher die Forderungen der CSU aus 2011 voll bestätigt hat, viel erreicht wurde, und der Investor Sonae Sierra derzeit weiter an der Verwirklichung des neuen Einkaufszentrums in Weiden arbeitet, sollten wir parallel zum Start der Shopping Mall von Sonae Sierra ein Programm zur Attraktivitätserhaltung und Steigerung in unserer Altstadt auf den Weg bringen. Darüber hinaus scheint es zwingend geboten auch über den „Runden Tisch“ hinaus die Entwicklung der Innenstadt durch Vertreter der „BI-Weiden unsere Stadt“ zu begleiten. So kann auf den erzielten Konsens aufgebaut werden und eine gute Entwicklung erreicht werden.

Die CSU-Fraktion beantragt daher,

1. **gemeinsam mit den Vertretern des „Runden Tisches“ wird ein Programm zur Steigerung der Attraktivität für die Altstadt auf den Weg gebracht. Hierzu sind die notwendigen Mittel im Haushalt bereit zu stellen.**
2. **Die Bürgerinitiative wird weiterhin zu Fragen zur Entwicklung der Shopping Mall eingebunden.**

OB Seggewiß berichtete kurz von der Entstehungsgeschichte des „Runden Tisches“ zum EKZ und den Ergebnissen. Die Empfehlungen des „Runden Tisches“ wurden ganz genau übernommen und werden nun von Dezernat 6 so umgesetzt. Für einen weiteren „Runden Tisch“ sah er keinen Bedarf. Er wolle keine endlose Diskussion, die Positionen und Ergebnisse müssten jetzt jedem klar sein.

Baudirektor Bohm trug folgenden Sachstandsbericht vor:

#### **Zu 1.**

Seit den 1970er Jahren hat die Stadt Weiden i.d.OPf. enorme Anstrengungen im Bereich Stadterneuerung/ Altstadtsanierung unternommen. Resultat ist ein attraktives städtebauliches Erscheinungsbild, insbesondere öffentliche Räume von hoher Qualität. Aus der geplanten Umsetzung des innerstädtischen Verkehrskonzepts auf Basis der Empfehlungen Dr. Baiers, der geforderten vollständigen Barrierefreimachung der gepflasterten Fußgängerzone, der verbesserungswürdigen Einbeziehung der Lederer-Vorstadt – die Liste lässt noch erweitern – ergeben sich aber weitere (bauliche) Handlungserfordernisse für die gesamte Innenstadt.

Der Erhalt und die Steigerung der Attraktivität und Qualität eines Einkaufsstandorts hängt neben dem ‚baulichen Ambiente‘ „wesentlich von den Einzelbetrieben mit deren Angebot und Service bis hin zur Waren-/ und Ladenpräsentation ab. Auf einzelbetrieblicher Ebene sind hierbei Verbesserungen der Warenpräsentation und des Ladenambientes einzelner Betriebe wünschenswert [...]“ [Dr. Heider/ Städtebauliches Entwicklungskonzept/ Seite 203] Den o.g. städtebaulichen Rahmen *mit Leben zu erfüllen*, stellt eine originäre Aufgabe der Einzelhändler sowie der Immobilieneigentümer dar.

Eine – nachhaltige – Strategie zur qualitativen Aufwertung resp. Attraktivitätssteigerung des Einkaufsstandorts resp. des Erlebniswerts der gesamten Weidener Innenstadt (nicht nur der Altstadt) kann nur gemeinsam mit den Einzelhändlern sowie den Immobilieneigentümern entwickelt werden. Es sei an dieser Stelle angemerkt, dass mit *PRO WEIDEN e.V.* bereits ein

funktionierender Stadtmarketingverein existiert.

Die Verwaltung schlägt daher vor, gemeinsam mit *PRO WEIDEN e.V.* die Möglichkeiten sowie Umsetzungschancen eines integrierten „Masterplans Innenstadt“ unter Einbeziehung der lokalen Akteure zu erörtern und hierfür erste Ideen/ Konzepte/ Projekte als Diskussionsgrundlage zu entwickeln. *PRO WEIDEN e.V.* ist hierüber bereits informiert und hat seine Mitarbeit zugesagt. Dieser Masterplan würde das gesamte Gebiet der Innenstadt umfassen. Aufbauend auf dieser Basis, können in weiteren Schritten Handlungs- und Maßnahmenkonzepte für einzelne Teilbereiche – z.B. Altstadt, Max-Reger-Straße – gezielt entwickelt resp. präzisiert werden.

Solche, in einem Handlungs- und Maßnahmenkonzept formulierten Projekte/ Vorhaben können ggf. Gegenstand der Städtebauförderung sein.

## **Zu 2.**

Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. hat in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2011 (Beschluss-Nr. 156) einstimmig beschlossen, die „Empfehlungen des Runden Tisches“, an denen die Bürgerinitiative „Weiden – unsere Stadt“ maßgeblich beteiligt war, zur Grundlage des weiteren Handelns – insbesondere für die Auslobung des geplanten städtebaulichen/ hochbaulichen Wettbewerbs sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplans – zu bestimmen.

Eine weiterführende Institutionalisierung des „Runden Tisches“ war zunächst nicht vorgesehen. Es wird aber seitens der Verwaltung im Einvernehmen mit der Fa. Sonae Sierra vorgeschlagen, die ehrenamtliche Mitgliedschaft des „Runden Tisches“ in den weiteren Projektlauf einzubinden.

- Es soll eine „erweiterte Projektgruppe“ eingerichtet werden, welcher die Projektleiter der Fa. Sonae Sierra und der Stadt Weiden i.d.OPf. sowie ein von der ehrenamtlichen Mitgliedschaft des „Runden Tisches“ bestimmte/r Vertreter/in angehören.
- Des Weiteren soll ein/e Vertreter/in der ehrenamtlichen Mitgliedschaft des „Runden Tisches“ in den städtebaulichen / hochbaulichen Wettbewerb eingebunden werden, z.B. als Sachpreisrichter und / oder als Mitwirkende/r in der Vorprüfung.

Dessen ungeachtet können sich alle Mitglieder des „Runden Tisches“, also auch die BI „Weiden – unsere Stadt“, im Bauleitplanverfahren jederzeit einbringen.

Die Verwaltung wird zeitnah ihr Internetangebot dahingehend erweitern, alle Interessierten ständig bzgl. des Fortgangs des gesamten Verfahrens jeweils aktuell zu informieren. Dies schließt selbstverständlich die Aufforderung zur konstruktiv-kritischen Begleitung der Entwicklung mit ein.

Baudirektor Bohm unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit *PRO WEIDEN e.V.* die Möglichkeiten sowie Umsetzungschancen eines integrierten „Masterplans Innenstadt“ unter Einbeziehung der lokalen Akteure zu erörtern und hierfür erste Ideen / Konzepte / Projekte zu entwickeln.
2. Die Verwaltung wird zu gegebenem Zeitpunkt über die erzielten (Zwischen-) Resultate Bericht erstatten, insbesondere bzgl. der zu erwartenden Kosten.
3. Eine weiterführende Institutionalisierung des „Runden Tisches“ ist nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich. Jedoch wird die ehrenamtliche Mitgliedschaft des „Runden Tisches“ in den weiteren Projektlauf eingebunden. Sie kann jeweils eine/n Vertreter/in als Mitglied einer „erweiterten Projektgruppe“ sowie eine/n Vertreter/in als Mitglied der Wettbewerbsjury (Sachpreisrichter, Mitwirkung in der Vorprüfung) benennen.

**Beschluss:**

1. Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit *PRO WEIDEN e.V.* die Möglichkeiten sowie Umsetzungschancen eines integrierten „Masterplans Innenstadt“ unter Einbeziehung der lokalen Akteure zu erörtern und hierfür erste Ideen / Konzepte / Projekte zu entwickeln.
2. Die Verwaltung wird zu gegebenem Zeitpunkt über die erzielten (Zwischen-) Resultate Bericht erstatten, insbesondere bzgl. der zu erwartenden Kosten.
3. Eine weiterführende Institutionalisierung des „Runden Tisches“ ist nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich. Jedoch wird die ehrenamtliche Mitgliedschaft des „Runden Tisches“ in den weiteren Projektlauf eingebunden. Sie kann jeweils eine/n Vertreter/in als Mitglied einer „erweiterten Projektgruppe“ sowie eine/n Vertreter/in als Mitglied der Wettbewerbsjury (Sachpreisrichter, Mitwirkung in der Vorprüfung) benennen.

Weiden i. d. OPf., 30.01.2012

Stadtrat:

gez. Kurt Seggwiß  
Oberbürgermeister

**Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41**

<b>Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.</b>	<b>anwesend</b>	<b>davon für</b>	<b>dagegen</b>	<b>Beschluss-Nr.</b>
	38	38	0	10

**10) Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 12.01.12**

**Letztes Jahr wurde mit dem Schwimmverein vereinbart, dass die Stadtwerke den Verein bei der technischen Betriebsführung unterstützen. Derzeit werden die Details zur Vertragsgestaltung über die Unterstützung der Werke mit dem Schwimmverein, den Werken und der Kämmerei verhandelt.**

**Die CSU-Fraktion beantragt daher,**

- 1. die Verwaltung berichtet über den aktuellen Verhandlungsstand.**
- 2. Es ist eine konkrete Festlegung zu treffen, in welchem Umfang die Werke Aufgaben übernehmen, insbesondere ist zu klären, ob das Personal des Schwimmvereins übernommen wird.**
- 3. Die Kosten, welche die Stadt auch künftig übernimmt, sind im bestehenden Rahmen zu deckeln.**

StKin Taubmann trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Zu 1.

Der zukünftige Betriebsführungsvertrag mit dem Schwimmverein 1921 e.V. wurde durch die Stadtwerke Weiden i.d.OPf. in Entwurf aufgestellt. Am 26.01.2012 findet eine Besprechung zwischen dem Schwimmverein Weiden, Dez. 2 Stadt Weiden und Stadtwerke Weiden statt. Unterschiedliche Auffassungen über den Inhalt des zukünftigen Vertrages müssen in dieser Gesprächsrunde geklärt werden.

Zu 2.

Die Aufgaben erstrecken sich auf den technischen Betrieb der Becken einschl. der dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen sowie die Stellung des benötigten Personals zur Wahrnehmung der laufenden Beckenaufsicht auf Grundlage der Vorgaben des Sachverständigen der GUV.

Dienstpläne Schätzlerbad

- anhand der Vorgaben vom Schwimmmeister wurden die Arbeitspläne für die Technik und den Beckenbetrieb erstellt
- die Öffnungszeit ist angedacht von 9.00 – 21.30 Uhr, bei schönem Wetter auch länger
- für die Dienstpläne sollten auch die Reinigung der Beckenbereiche eingearbeitet werden
- die Dienstzeit reicht von 6.00 – 22.00 Uhr
- es ergibt sich ein Dienstplan mit 3 Schichten mit jeweils 3 Bediensteten; einer muss ein Fachangestellter oder höherwertig sein,
- die täglich anfallenden Aufgaben in der Technik übernehmen zuerst einmal die Techniker der WTW mit
- nach Angaben der Werkleitung soll ein Bediensteter der WTW die Schicht führen; der

2. Bedienstete könnte aus den ehemaligen Bediensteten des Schwimmverein kommen; der notwendige 3. Bedienstete könnte eine „Security-Kraft“ sein
- je nach Bedarf wird mit 2 bzw. 3 Personen die Schicht betrieben
  - es ist angedacht, das bisherige Personal des Schwimmverein Weiden, Herrn Lang, Herrn Cinteä und Herrn Achatz, vorerst für ein Jahr zu übernehmen
  - der Beginn der Badesaison soll der 21. April 2012 sein
  - das Ende der Badesaison soll der 16. September 2012 sein
  - die ermittelten Arbeitszeiten für die Vorbereitung, die Saison und die Nachbereitung liegen in Anlage mit den anfallenden Kosten bei
  - Die voraussichtlichen Gesamtkosten Schätzlerbad liegen bei ca. 535.000,-- € (netto) gemäß der beiliegenden Aufstellung. Sollte bei den Öffnungszeiten bzw. Länge der Badesaison etwas reduziert werden, würden auch die Personalkosten sich verringern.

### Zu 3.

Nach den bisherigen vertraglichen Regelungen zwischen der Stadt Weiden i. d. Oberpfalz und dem Schwimmverein 1921 e.V. Weiden trägt die Stadt Weiden mit Inbetriebnahme der Badebecken seit 01.01.1984 die sächlichen Kosten für die im Schätzlerbad errichteten vier Becken der Stadt Weiden i. d. Oberpfalz ( Beckenbad für Schwimmer, Wellenbad, Beckenbad für Nichtschwimmer und Kinderplanschbecken ).

Nach späteren Vertragsergänzungen hat die Stadt Weiden im Rahmen ihres Betriebskostenzuschusses darüber hinaus dann auch Personalkosten übernommen, die in der Größenordnung der tatsächlichen Personalkosten für den Schwimmmeister Klaus Kunz und einem Schwimmmeistergehilfen ermittelt wurden. Durch die Beschlussfassung im Werkausschuss in seiner Sitzung vom 28.06.2011 wurden Rahmenbedingungen genannt, die abweichend von den bisherigen vertraglichen Regelungen voraussichtlich zu höheren Betriebskostenzuschüssen führen müssen. Unter anderem soll nach den Vorgaben des Werkausschusses der Betrieb, die Überwachung und der Unterhalt der technischen Anlagen sowie die Beckenaufsicht Bestandteil des abzuschließenden Betriebsführungsvertrages werden. In welcher Größenordnung sich hier Veränderungen ergeben, ist abhängig davon, ob der Stadtrat die Vorgaben des Werkausschusses zum künftigen Personaleinsatz billigt und welche Vorgaben des GUV zu beachten sind.

Die bisherigen Betriebskostenzuschüsse beziffern sich auf Beträge zwischen 250.000 Euro und rund 400.000 Euro ; dieser Betrag wurde erstmals im Haushaltsjahr 2011 überschritten wegen dringend notwendiger Anschaffungen im Bereich der Beckenabdeckungen.

StKin Taubmann unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Der Sachstandsbericht diene zur Kenntnisnahme.

Eine Fortsetzung der Beratung im Stadtrat erfolgt, sobald die Stellungnahme des GUV vorliegt und der Entwurf eines Betriebsführungsvertrages. Dieser bedarf der Beschlussfassung durch den Stadtrat.

Sie ergänzte den schriftlichen Bericht mit einer Tischvorlage zu den Einnahmen und Ausgaben der Stadt an den Schwimmverein bzw. vom Schwimmverein und berichtete über den zwischenzeitlich erfolgten Termin mit Herrn Zirbs vom GUV. Danach sind die Übersichtlichkeit der Becken und die Reaktionszeit für eine Gefahrenabwehr für den Personaleinsatz entscheidend. Für die Wasseraufsicht sind somit zwei Personen nötig, auch Saisonkräfte, aber mit silbernem Rettungsschwimmerabzeichen und eine Person für die Technikaufsicht. Außerdem sei der Verein bereit, im Zuge des abzuschließenden Vertrages, eine höhere städtische Beteiligung an den Vereinseinnahmen zu erörtern.

Stadtrat vom 30.01.2012

**Beschluss:**

Der Sachstandsbericht diene zur Kenntnisnahme.

Eine Fortsetzung der Beratung im Stadtrat erfolgt, sobald die Stellungnahme des GUV vorliegt und der Entwurf eines Betriebsführungsvertrages. Dieser bedarf der Beschlussfassung durch den Stadtrat.

Weiden i. d. OPf., 30.01.2012

Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß  
Oberbürgermeister